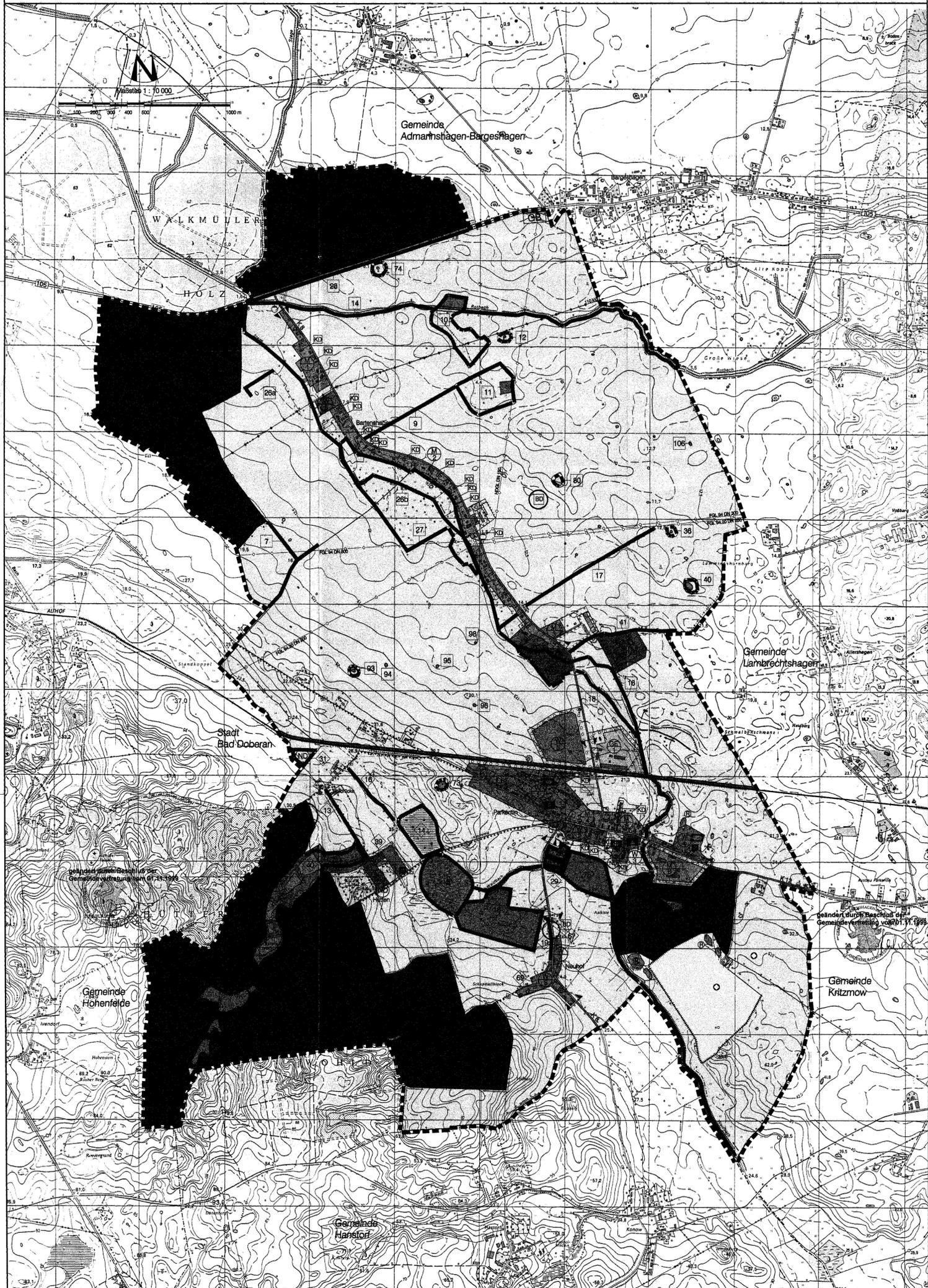


BARTENSHAGEN-PARKENTIN

GEMEINDE DES AMTES BAD DOBERAN LAND / LANDKREIS BAD DOBERAN / LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, NEUFASSUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 448) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung 1990 - PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)		
	Wohnbauflächen W	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen M	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Gewerbliche Bauflächen GE	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) (§ 8 BauNVO)
	Sondergebiete SO _W Sondergebiet Wochenendhausgebiet SO _{Tour} Sondergebiete, die dem Tourismus dienen SO _Z Sondergebiet, Schweinezüchtanlage	(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) (§ 10 BauNVO) (§ 10 BauNVO) (§ 11 BauNVO)
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGENG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)		
	Schule	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehr	
	Sportanlagen	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Bahnanlagen	
	Hauptwanderweg	
	Öffentliche Parkfläche	
FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	
	Zweckbestimmung: Wasser	
	Abwasser	
	Ablagerung	
	Gas	
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (nachrichtliche Übernahme) (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		
	oberirdisch mit Kapazitätsangabe (z.B.: 110 kV)	
	unterirdisch mit Kapazitätsangabe, hier Ferngasleitung	
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)		
	Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Parkanlage	
	Dauerkleingärten	
	Eigentümergeärten	
	Sportplatz	
	Friedhof	
	Schutzgrün	
	Grünflächen, naturbelassen	bestimmt durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.11.1999
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DEN WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)		
	Wasserflächen	
	Regenrückhalteleitch	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (Nachrichtliche Übernahme)	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Schutzgebiete und Schutzobjekte: Naturdenkmal Landschaftsschutzgebiet Naturschutzgebiet	
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)		
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Bodendenkmal, Überbauung der gekennzeichneten Fläche nicht zulässig	
	Blotop-Nummer	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Kennzeichnung)	(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
	Grnze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)	
	Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes	
	Ortsdurchfahrtsgrnze	
	Besonderer Nutzungszweck von Flächen, hier Gartenbaubetrieb	
	Zuordnung	

Kartengrundlage: Topographische Karte, M. 1: 10 000 des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern, 1991

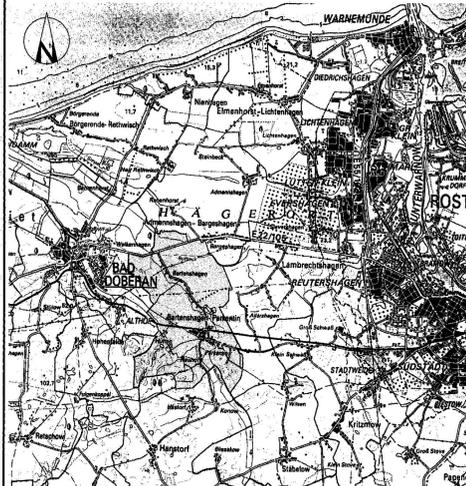
Planverfasser: Bauleitplanung: Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planverfasser: Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt 1994 & Stadtplaner SRL & DAGL AK M.V. 6141641-4ld
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18085 Rostock, Tel.: 24209, Fax: 242011

VERFAHRENSVERMERKE

zur Neufassung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes für das gesamte Territorium der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin

- Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23. 05. 1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan Nr. 5 vom 19. 05. 1998 erfolgt.
Bartenshagen-Parkentin, 31. 05. 1999 Bürgermeisterin
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Bartenshagen-Parkentin, 31. 05. 1999 Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15. 02. 1999 durchgeführt worden.
Bartenshagen-Parkentin, 31. 05. 1999 Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19. 02. 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bartenshagen-Parkentin, 31. 05. 1999 Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 08. 02. 1999 den Entwurf zur Neufassung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bartenshagen-Parkentin, 31. 05. 1999 Bürgermeisterin
- Die Entwürfe der Neufassung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 25. 02. 1999 bis zum 29. 03. 1999 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Anträgen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09. 02. 1999 getätigt worden.
Bartenshagen-Parkentin, 31. 05. 1999 Bürgermeisterin
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde am 19. 02. 1999 durch Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgt.
Bartenshagen-Parkentin, 31. 05. 1999 Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und der Nachbargemeinden sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04. 05. 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bartenshagen-Parkentin, 31. 05. 1999 Bürgermeisterin
- Die Neufassung des Flächennutzungsplanes wurde am 04. 05. 1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04. 05. 1999 bestätigt.
Bartenshagen-Parkentin, 31. 05. 1999 Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der Neufassung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 05. 10. 1999 AZ: VIII 2301-512.111-51.006 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Bartenshagen-Parkentin, 02. 11. 1999 Bürgermeisterin
- Die Nebenbestimmungen wurden durch Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 01. 11. 1999 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Bartenshagen-Parkentin, 02. 11. 1999 Bürgermeisterin
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgedruckt.
Bartenshagen-Parkentin, 12. 11. 1999 Bürgermeisterin
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12. 11. 1999 durch Aushang bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 12. 11. 1999 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist der seit 31. 08. 1998 wirksame Flächennutzungsplan außer Kraft getreten.
Bartenshagen-Parkentin, 13. 11. 1999 Bürgermeister

LAGE DER GEMEINDE BARTENSHAGEN-PARKENTIN IM ORDNUNGSRaum ROSTOCK
Ausschnitt aus der Kreiskarte M. 1: 10 000 des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern, 1. Auflage 1984 mit gekennzeichnetem Gemeindegrenzen



BARTENSHAGEN-PARKENTIN

Gemeinde des Amtes Bad Doberan Land
Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- NEUFASSUNG -

Bartenshagen-Parkentin, 12. 11. 1999 Bürgermeister